

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**



Ratgeber zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Impressum

Herausgeber: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0
Telefax: 033203 356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Internet: <http://www.lda.brandenburg.de>

Fingerprint: E899 5780 7F65 F282 8CAC C504 37F3 83FE 0844 834D

Inhaltsverzeichnis

Seite

• Vorwort	
• Themen	
○ Muss ich Mithörer dulden?	6
○ Warum muss ich so umfangreiche persönliche Angaben machen?	7
○ Was muss ich beim Ausfüllen des Hauptantrages beachten?	8
○ Welche Informationen muss ich über den Schulbesuch meines Kindes geben?	10
○ Welche Unterlagen dürfen kopiert werden?	11
○ Welche Fragen muss ich zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beantworten?	11
○ Muss ich Gesundheitsdaten preisgeben?	12
○ Muss ich meine Kontoauszüge vorlegen?	14
○ Muss ich meine Ärzte von der Schweigepflicht entbinden?	15
○ Darf die Behörde sich an meine Schuldner- oder Suchtberatungsstelle wenden und Auskünfte über mich einholen?	17
○ Was muss ich meinem Arbeitsvermittler sagen?	18
○ Darf der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende meine Kontendaten abgleichen?	19
○ Sind Kfz-Halter-Abfragen erlaubt?	20
○ Muss ich telefonisch Auskünfte geben?	21
○ Wer darf wann und warum in meine Wohnung?	21
○ Dürfen während des Hausbesuches Fotos angefertigt werden?	24
○ Muss ich meinen Leistungsbescheid im Original an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice senden?	24
○ Muss ich meinen Arbeitslosengeld-II-Bescheid der Krankenkasse vorlegen?	25
○ Wie erfolgt die Verarbeitung meiner Daten?	26
○ Wie lange werden meine Daten gespeichert?	27
○ Welche Rechte habe ich als Betroffener?	27
○ An wen kann ich mich wenden?	29
• Anhang	
1. Handlungsanleitung für Hausbesuche	31
2. Musterformular für eine Bescheinigung zum Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen bei Empfängern von ALG II	33

Vorwort

Seit 2006 habe ich den Ratgeber zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) herausgegeben. Mit seiner datenschutzrechtlichen Ausrichtung ist der Ratgeber seitdem auf große Resonanz sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei den zuständigen Behörden gestoßen.

Viele datenschutzrechtliche Fragen, die wir in unseren Voraufgaben bereits angesprochen hatten, sind auch weiterhin aktuell. Immer noch wenden sich viele Bürgerinnen und Bürger an mich und möchten wissen, welche Angaben für die Prüfung ihres Leistungsantrags wirklich notwendig sind und welche persönlichen Daten sie nicht preisgeben müssen. Wir haben deshalb diese Fragen und die entsprechenden Antworten in den Ratgeber unverändert aufgenommen.

Seit der zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt die Datenschutzkontrolle über die von der Bundesagentur für Arbeit betriebenen Jobcenter bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und über die sieben brandenburgischen Kommunen, die sich entschieden haben, die Hilfebedürftigen eigenständig zu betreuen, bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht.

Die aktuellen Anpassungen waren unter anderem notwendig, weil ab dem 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gilt. Das bedeutet für die Bürgerinnen und Bürger Folgendes:

Im deutschen Sozialrecht findet sich eine Vielzahl bereichsspezifischer Regelungen zum Datenschutz. Art. 6 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 1 Unterabs. 1 lit. e DS-GVO eröffnet dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit, im Rahmen der Vorgaben der DS-GVO solche bereichsspezifischen Regelungen auch in Zukunft beizubehalten.

Die bisher bekannte Regelungssystematik des Sozialgeheimnisses in § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sowie der grundsätzlich für jedes Buch des Sozialgesetzbuchs geltenden Vorschriften in den §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) wird weitgehend beibehalten und überwiegend nur redaktionell an die DS-GVO angepasst. Die §§ 67a ff. SGB X in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung werden weiterhin von dem zentralen Grundsatz bestimmt, dass die Datenverarbeitung nur zulässig ist, wenn die Kenntnis der Sozialdaten zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist (Grundsatz der Erforderlichkeit).

Mit den folgenden Informationen möchte ich die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte aufklären und den zuständigen Behörden Hinweise für die datenschutzgerechte Bearbei-

tung der Anträge geben. Zu beachten ist, dass die Tipps und Hinweise die Rechtsauffassung der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg wiedergeben. Sie sind somit nicht in jeder Frage auf andere Bundesländer übertragbar.

Über Empfehlungen und Anregungen zur Fortentwicklung dieses Ratgebers würde ich mich auch in Zukunft freuen.

Dagmar Hartge

Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Muss ich Mithörer dulden?

Art. 32 DS-GVO

Das muss nicht hingenommen werden. Grundsätzlich hat der Betroffene Anspruch auf vertrauliche Beratung. Häufig wird jedoch die Feststellung gemacht, dass Wartezonen im Eingangsbereich überfüllt sind und andere Wartende die Möglichkeit haben, von persönlichen Daten Kenntnis zu nehmen. Aus dem Sozialgeheimnis folgt, dass die personenbezogenen Daten der Betroffenen anderen Besuchern oder Mitarbeitern, die mit dem Fall nicht befasst sind, nicht bekannt werden dürfen. Die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende treffen daher nach Art. 32 DS-GVO die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten

Wartezone

Die Behörden sind verpflichtet, die innerdienstliche Organisation entsprechend auszugestalten. Für den Eingangsbereich bedeutet dies, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit anderen Wartenden Sozialdaten der Betroffenen nicht zur Kenntnis gelangen. In Betracht kommen hier Absperrbänder, die gewährleisten, dass ein Diskretionsabstand eingehalten wird. Hinweise auf die Einhaltung des Diskretionsschutzes sind deutlich sichtbar aufzustellen.

Diskretion



Beratungsräume

Werden mehrere Arbeitsuchende in einem Raum beraten, so müssen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit getroffen werden. Gesprächsinhalte des Hilfeempfängers dürfen nicht zur Kenntnis anderer Betroffener oder unzuständiger Mitarbeiter gelangen. Zu denken wäre hier an das Aufstellen von Absperrwänden zwischen den einzelnen Tischen der Mitarbeiter. Sofern eine Beratung mehrerer Hilfesuchender in einem solchen Großraumbüro erfolgt, muss auch die Möglichkeit einer Einzelberatung in einem separaten Zimmer eingeräumt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Betroffenen auf diese Möglichkeit durch deutlich sichtbare Aushänge aufmerksam gemacht

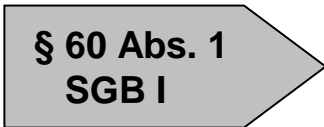
werden. Überlange Wartezeiten für die Inanspruchnahme einer gesonderten Beratung sind vom Betroffenen nicht hinzunehmen.

Empfehlung:

Prüfen Sie zu Beginn des Beratungsgesprächs selbst die Einhaltung der Vertraulichkeit! Scheuen Sie sich nicht, um eine Einzelberatung zu bitten. Finanzielle Nachteile drohen Ihnen dadurch nicht.

Warum muss ich so umfangreiche persönliche Angaben machen?

In den Antragsvordrucken werden bestimmte Daten erfragt, die das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen tangieren. Diese Angaben werden jedoch zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit des Einzelnen benötigt. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.



**§ 60 Abs. 1
SGB I**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende effizient nur durch den Einsatz von Vordrucken zu bewältigen ist. Diese Antragsvordrucke enthalten einen besonders umfangreichen Fragenkatalog. Soweit darin Angaben verlangt werden, die für die Grundsicherung der Arbeitsuchenden nicht erforderlich sind, ist der Antragsteller nicht verpflichtet, sie zu machen.

Neben den Antragsvordrucken sollten auch Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke zur Verfügung stehen. Der Antragsteller ist hier aufgerufen, die Beantwortung der einzelnen Fragen im Hinblick auf ihre jeweilige Leistungsrelevanz zu hinterfragen.

Wir sind der Meinung, dass ein datenschutzgerechtes Ausfüllen der Unterlagen nur sichergestellt werden kann, wenn gleichzeitig die Ausfüllhinweise verwendet werden, da auf diese Weise eine Erhebung nicht erforderlicher Da-

ten vermieden werden kann. Es ist daher notwendig, die Unterlagen den Betroffenen als „Paket“ auszuhändigen.

Empfehlung:

Verlangen Sie bei der Übergabe der Antragsvordrucke auch die Aushändigung der Ausfüllhinweise!

Allgemeine Informationen zum Arbeitslosengeld II erhalten Sie auch in einem Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit. Neben wichtigen Besonderheiten werden in dem Merkblatt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II beschrieben. Das Merkblatt informiert auch über zusätzliche Leistungen. Sie erhalten es beim Träger oder können es auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit abrufen.

<http://www.arbeitsagentur.de/download-center>

Was muss ich beim Ausfüllen des Hauptantrages beachten?

***Telefonnummer/
E-Mail***

Im Hauptantrag sollen zunächst die allgemeinen Daten des Antragstellers angegeben werden. Der Vordruck erfragt dabei unter anderem die Telefonnummer und/oder die E-Mail-Adresse der Betroffenen. Diese Angaben dienen der schnelleren Kontaktaufnahme bei Rückfragen. Sie sind freiwillig.

***Eigene
Bankverbindung***

Die Bankverbindung ist einzutragen, da die Leistungen in der Regel bargeldlos überwiesen werden. Bürger, die aus verschiedenen Gründen kein Girokonto eröffnet haben, erhalten die Zahlungen per Zahlungsanweisung. Dieses Verfahren ist jedoch nur dann kostenfrei, wenn den Betroffenen kein Verschulden daran trifft, dass ein Konto für ihn nicht eröffnet wird. Dies hat er durch eine Bescheinigung des Geldinstituts nachzuweisen. Eine Angabe von Gründen ist dabei jedoch nicht erforderlich.

Bedarfsgemeinschaft

Daten von Mitbewohnern müssen in den Vordruck eingetragen werden, wenn es sich um Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft handelt. Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören:

- der Antragsteller,
- dessen nicht dauernd getrennt lebender Ehepartner/eingetragener Lebenspartner,
- bzw. eine Person, die mit dem Antragsteller in einer **Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft** zusammenlebt,
- die zum Haushalt gehörenden unverheirateten, unter 25-jährigen Kinder des Antragstellers oder seines Partners, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können.
- Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen unter 25-jährigen Kindes.

**§ 7 Abs. 3a
SGB II**

Unter Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft ist das Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen, wobei nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen und Vermögen jedes einzelnen Mitglieds anzugeben. Bestimmte Einnahmen und Vermögensgegenstände wie zum Beispiel Leistungen nach dem SGB II oder angemessener Hausrat bleiben unberücksichtigt.

**Haushalts-
gemeinschaft**

Lebt der Antragssteller zusammen mit verwandten oder verschwägerten Personen (Großeltern, volljährige Kinder, Geschwister), so bilden sie eine **Haushaltsgemeinschaft**. Es besteht dann die gesetzliche Vermutung, dass der Be-

**§ 9 Abs. 5
SGB II**

troffene von diesen Personen Leistungen erhält. Diese Vermutung kann durch den Vortrag konkreter Tatsachen widerlegt werden. Dafür genügt in der Regel die glaubhafte Angabe, dass Unterhaltsleistungen nicht erbracht werden. Gründe hierfür müssen nicht angegeben werden.

Sofern jedoch Unterhalt geleistet wird, sind die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft verpflichtet, Auskunft über ihr Vermögen, ihr Einkommen und ihre persönliche Lebenssituation zu geben.

Mitbewohner

Bloße Mitglieder einer **Wohngemeinschaft** (Mit- oder Untermieter einer Wohnung) gehören weder zur Bedarfsgemeinschaft noch zur Haushaltsgemeinschaft des Betroffenen. Weder dieser noch sie selbst sind daher zu Auskünften über die persönlichen Verhältnisse des Mitbewohners verpflichtet. Für die Zwecke der Grundsicherung für Arbeitsuchende reicht es aus, wenn er den von ihm getragenen Mietanteil benennt oder die Untermietzahlungen als Einkommen angibt.

Familienversicherung

Ist der Hilfebedürftige nicht selbst krankenversichert, sondern in einer Familienversicherung, so genügt es, entsprechende Angaben zu demjenigen zu machen, bei dem der Betroffene versichert ist.

Welche Informationen muss ich über den Schulbesuch meines Kindes geben?

Schulpflichtige Kinder

Leben in der Bedarfsgemeinschaft schulpflichtige Kinder, so werden sie mit Vollendung des 15. Lebensjahres selbst antragsberechtigt. Daraus ergibt sich jedoch nicht die Verpflichtung, stets umfangreiche Angaben zur Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis zu machen. Besucht das Kind noch die Schule, genügen die Angabe der tatsächlichen Verhältnisse und der Nachweis über den Schulbesuch. Schulzeugnisse müssen nicht vorgelegt werden.

Welche Unterlagen dürfen kopiert werden?

**§ 60 Abs. 1
Nr. 3 SGB I**

Oft verlangen die Leistungsträger mit der Antragstellung auch gleich Kopien bestimmter Unterlagen. Der Antragsteller ist zunächst nur zur Vorlage der Dokumente verpflichtet. Kopien dürfen nur in dem Umfang angefertigt werden, wie dies zur Bearbeitung des Leistungsantrags unerlässlich ist. Zu beachten ist in diesem Fall, dass Angaben auf den Kopien, die nicht leistungsrelevant sind, vom Antragsteller unkenntlich gemacht (schwärzen) werden dürfen.

In der Regel unzulässig ist die Anfertigung von Kopien der Bank- und Sparkassenkarten, Sparbücher, vollständiger Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltstitel und Scheidungsurteile. Hier reicht es häufig bereits aus, die benötigten Einzelangaben zu vermerken.

Auch der vielfach verlangte Personalausweis enthält nicht zur Leistungsgewährung erforderliche Informationen. Da der Ausweis der Identifizierung des Betroffenen dient, dürfen lediglich die hierzu erforderlichen Angaben wie Name, Geburtsdatum und Adresse gespeichert werden. Alle anderen Daten können geschwärzt werden. Die Anfertigung einer Kopie des Personalausweises ist nicht erforderlich.

Welche Fragen muss ich zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beantworten?

**§ 22 Abs. 7
SGB II**

Für die Berechnung der Hilfebedürftigkeit benötigen die Leistungsträger Angaben zu den Wohnverhältnissen. Die Angaben zum Namen und zur Anschrift des Vermieters sind dabei freiwillig. Die Bankverbindung des Vermieters hat der Antragsteller lediglich dann einzutragen, wenn die Unterkunftskosten direkt an den Vermieter überwiesen werden sollen. Eine solche direkte Überweisung ist gesetzlich vorgesehen, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Zahlung nicht sichergestellt ist. Im Übrigen dürfen Unterkunftskosten nur dann direkt an den Vermie-

ter überwiesen werden, wenn eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Als besonders problematisch erweist sich die Frage, ob der Arbeitsuchende den Mietvertrag vorlegen muss. Eine Verpflichtung, dem Leistungsträger den gesamten Mietvertrag zu offenbaren, besteht nicht.

Ein Mietvertrag enthält auch Angaben, die für die Leistungsberechnung nicht erforderlich sind. Um die aktuelle Miete nachzuweisen, genügt es, wenn der Betroffene beispielsweise das letzte Mieterhöhungsschreiben oder die Betriebskostenabrechnung vorlegt. Sollte die Vorlage des Vertrages dennoch ausdrücklich verlangt werden, so ist darauf zu achten, nicht erforderliche Angaben zu schwärzen, um nicht Daten etwaiger Mitmieter oder des Vermieters preiszugeben.

Lebt der Hilfebedürftige in einem Untermietverhältnis, so ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, den Hauptmietvertrag seines Vermieters vorzulegen. Nur in besonders begründeten Fällen (etwa bei Anhaltspunkten für einen Leistungsmissbrauch) kann der Antragsteller aufgefordert werden, auch den Hauptmietvertrag vorzulegen.

Die Anfertigung von Kopien des Vertrages ist im Regelfall nicht erforderlich, der Betroffene kommt seiner Nachweispflicht auch durch bloße Vorlage der Unterlagen, in die dann Einsicht genommen werden kann, nach. In Einzelfällen kann die Erstellung einer Kopie jedoch notwendig sein. Der Betroffene sollte Vervielfältigungen nur auszugsweise gestatten.

Muss ich Gesundheitsdaten preisgeben?

Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung

Gemäß § 21 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, einen Mehrbedarf in angemessener Höhe. Für den Nachweis dieses Mehrbedarfs ist eine ärztli-

che Bescheinigung erforderlich. Von der Bundesagentur für Arbeit wird hierfür ein Vordruck zur Verfügung gestellt. Den einzelnen Diagnosen, die einen Mehrbedarf begründen, ist eine Ziffer zugeordnet, die vom behandelnden Arzt in die dem Sachbearbeiter zu übergebende Bescheinigung aufzunehmen ist. Die einzelnen Diagnosen wurden, soweit möglich, zusammengefasst, sodass für den Sachbearbeiter aus der Ziffer die Erkrankung nicht ersichtlich ist.

Zusätzliche Angaben, wie die vom Arzt verordneten Therapien oder welche Medikamente der Betroffene einnehmen soll, sind in keinem Fall erforderlich und dürfen somit auch nicht abgefragt werden. Zudem müssen weder Sie noch der Arzt Angaben zu Körpergröße und Gewicht machen. Die Informationen darüber sind für die Feststellung, ob die behandelte Erkrankung einen Mehrbedarf bei der Beschaffung der entsprechenden Lebensmittel verursacht, nicht aussagekräftig. Die Erhebung von Klinischen- und Laborbefunden sowie von Krankenhausentlassungsberichten ist ebenfalls für die Mehrbedarfsfeststellung nicht erforderlich.

Der vom Arzt auszufüllende Vordruck enthält teilweise einen Hinweis an den Arzt, dem Antragsteller diesen Vordruck verschlossen zu übergeben oder postalisch direkt an den Grundsicherungsträger zu übersenden. Dadurch sollen Manipulationen durch den Antragsteller verhindert werden. Um ihm dennoch die Einsicht in seine Gesundheitsdaten zu ermöglichen, soll der Arzt dem Antragsteller eine Kopie des Vordrucks aushändigen.

Alternativ ist es auch möglich, ein ärztliches Attest beizubringen. Dieses ist dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben und wird vom jeweiligen ärztlichen Dienst ausgewertet. Anschließend soll der Umschlag wieder verschlossen und so vom Sachbearbeiter zu den Akten genommen werden.

**§ 21 Abs. 2
SGB II**

Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, können gemäß § 21 Abs. 2 SGB II einen Mehrbedarf nach der 12. Schwangerschaftswoche geltend machen. Auch hierfür bedarf es eines Nachweises durch Vorlage des Mutterpasses bzw. einer ärztlichen Bescheinigung, aus der der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht. Zu beachten ist, dass der Mutterpass nicht in Kopie zur Akte zu nehmen ist, vielmehr reicht die Vorlage für den Nachweis aus.

Muss ich meine Kontoauszüge vorlegen?

Kontoauszüge

Nach dem Sozialgesetzbuch sind alle, die Sozialleistungen beantragen, zur Mitwirkung verpflichtet. Klare gesetzliche Vorgaben, ob und in welchem Umfang der Leistungsträger in diesem Zusammenhang die Vorlage von Kontoauszügen verlangen darf und welche Angaben geschwärzt werden dürfen, enthalten diese Vorschriften jedoch nicht. Eine pauschale Anforderung von Kontoauszügen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn den Betroffenen generell untersagt wird, einzelne Buchungen zu schwärzen.

Grundsätze

Grundsätzlich ist die Anforderung der Kontoauszüge der letzten ein bis drei Monate zulässig bei der Beantragung von laufenden Leistungen nach dem SGB II und der Beantragung von einmaligen Beihilfen. Für einen längeren Zeitraum dürfen Kontoauszüge zum Zwecke der Klärung einer konkreten Frage zu der Einkommens- und Vermögenssituation der Hilfesuchenden verlangt werden, wenn dies nicht durch Vorlage anderer Unterlagen herbeigeführt werden kann bzw. wenn konkrete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben der Hilfesuchenden bestehen.

Mitwirkung der Hilfesuchenden

Zu beachten ist, dass die Mitwirkung der Hilfesuchenden lediglich im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verlangt werden kann. Die Informationen müssen für den Leistungsträger erforderlich und die Preisgabe der Daten angemessen sein.

Insbesondere bei Soll-Buchungen über geringere Beträge (regelmäßig bis 50 €) kann der Hilfesuchende die zu den Einzelbuchungen aufgeführten Texte in der Regel schwärzen. Über die Angabe der Beträge bzw. durch den Vergleich der Kontostände lässt sich die Einkommens- und Vermögenssituation weiterhin lückenlos feststellen.

Aus der Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gemäß § 60 Abs. 1 SGB I folgt keine Befugnis zur Speicherung dieser Daten. Soweit zu den Angaben Nachweise gefordert werden, genügt im Regelfall die Einsichtnahme in das Dokument in Gegenwart des Leistungsempfängers und ein Vermerk in der Akte, aus welchem Zeitraum Kontoauszüge eingesehen wurden und dass keine für den Leistungsanspruch relevanten Daten ermittelt wurden. Eine Speicherung einzelner Buchungen oder Kontoauszüge kommt nur dann in Betracht, wenn sich aus den Unterlagen ein weiterer Ermittlungsbedarf oder eine Änderung in der Leistungshöhe ergibt.

Muss ich meine Ärzte von der Schweigepflicht entbinden?

Entbindung von der Schweigepflicht

Nein. Die Schweigepflichtentbindung kann nicht erzwungen werden. Im Antrag auf Arbeitslosengeld II werden auch Gesundheitsdaten der Betroffenen erfragt. Im Einzelfall werden diesbezüglich auch Auskünfte der behandelnden Ärzte benötigt. Dazu ist es erforderlich, dass der Betroffene den Arzt von dessen Schweigepflicht entbindet. Die Abgabe einer solchen Schweigepflichtentbindungserklärung fällt jedoch nicht unter die Mitwirkungspflichten der § 60 ff. SGB I, sondern steht im freien Ermessen des Betroffenen.

Wird die Erklärung nicht abgegeben, so hat der ärztliche Dienst die Leistungsvoraussetzungen durch eigene Untersuchungen zu ermitteln. Dies entspricht der Rechtslage. Danach hat sich derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaß-

§ 62 SGB I

nahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Eine Verpflichtung, Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, verlangt das Gesetz nicht.

Die Einwilligungserklärung sollte also einen Hinweis auf die Freiwilligkeit bezüglich der Abgabe einer solchen Erklärung enthalten und durch Positionierung und Schriftform hervorgehoben sein. Ferner sollte klar erkennbar sein, welcher konkrete Arzt oder welches Krankenhaus von der Schweigepflicht entbunden wird. Die Aufzählung aller in Betracht kommenden Personen und Institutionen genügt nicht den Anforderungen an eine wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung.

Zu beachten ist:

Der Einwilligende muss eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon haben, worin er einwilligt. Nur eine informierte Einwilligung ist eine wirksame Einwilligung.

Er muss die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung überblicken.

Er muss wissen, aus welchem Anlass und mit welcher Zielsetzung er welche konkreten Personen von ihrer Schweigepflicht entbindet.

Er muss darüber hinaus über die Art und den Umfang der Einschaltung Dritter unterrichtet werden.

Die Angabe eines Behandlungszeitraumes ermöglicht eine zielgenaue Datenübermittlung.

Der Einwilligende muss über sein Recht auf jederzeitigen Widerruf seiner Erklärung hingewiesen werden.

***Auskunftspflicht
des Arztes***

Grundsätzlich gilt: Hat der Arbeitssuchende seinen Arzt von der Schweigepflicht entbunden, besteht für den Arzt eine Auskunftspflicht. Diese Auskunftspflicht des Arztes erstreckt sich jedoch nur auf die Mitteilung von medizinischen Tatsachen, zu denen beispielsweise vom Arzt veranlasste oder selbst erhobene Befunde und Hinweise auf

§ 100 SGB X

den aktuellen Gesundheitszustand des Betroffenen gehören. Nicht mitgeteilt werden müssen gutachterliche Stellungnahmen oder Fremdbefunde. Eine Einschränkung der Auskunftspflicht kann es für einzelne Fragen geben, bei denen ernsthafte Zweifel an der Relevanz für die von der Behörde zu treffende Entscheidung bestehen.

Eine Verpflichtung zur Herausgabe von Befundunterlagen, Untersuchungsergebnissen oder Krankengeschichten besteht nicht.

Darf die Behörde sich an meine Schuldner- oder Suchtberatungsstelle wenden und Auskünfte über mich einholen?

Nein, nicht ohne das Einverständnis des Leistungsempfängers. Schulden, Drogensucht oder andere Probleme können die Vermittlung einer Arbeit hemmen. Aus diesem Grund werden Betroffene von den Grundsicherungsträgern für Arbeitsuchende an professionelle Beratungsstellen vermittelt.

Wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende dem Betroffenen z. B. einen Beratungsschein aushändigt, auf dem Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kundennummer aufgeführt sind, und der Betroffene diesen der Beratungsstelle übergibt, so bestehen dagegen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, da die Daten der notwendigen Identifizierung dienen. Auch gegen die Mitteilung der Gründe für die Beratung auf dem Beratungsschein bestehen keine Bedenken, da diese Informationen von Seiten des Leistungsträgers notwendig sind, um eine effektive Beratungsleistung überhaupt durchführen zu können.

Werden Beratungsangebote entsprechender Stellen in Anspruch genommen, so darf die Beratungsstelle keine Auskunft über Inhalte der Gespräche erteilen. Anderenfalls wäre der Zweck der jeweiligen Maßnahme gefährdet, denn der Erfolg setzt eine freiwillige Mitwirkung des Betroffenen voraus und diese basiert auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Insbesondere im Rahmen der


Suchtberatung ist die ärztliche Schweigepflicht zu wahren. Sofern dagegen die Beratungsstelle dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf dem Beratungsschein die Teilnahme an einem Beratungsgespräch oder den Abschluss bzw. den Abbruch einer Beratung bestätigt, bestehen keine Bedenken. Ohne diese Angaben kann der Leistungsträger nämlich nicht sinnvoll z. B. über weitere Eingliederungsmaßnahmen entscheiden.

Was muss ich meinem Arbeitsvermittler sagen?

Profiling

Zu den Aufgaben der Arbeitsagenturen und Jobcenter gehört es auch, mit den Betroffenen Eingliederungsvereinbarungen abzuschließen. Nach dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ soll jeder Eingliederungsvereinbarung eine Chancen- und Risikoeinschätzung der Betroffenen vorausgehen. Diese Einschätzung wird in der Praxis als Profiling bezeichnet. Um eine Einschätzung von Vermittlungschancen bzw. bestehenden Vermittlungshemmnissen vornehmen zu können, wurden sowohl von der Bundesagentur für Arbeit als auch von den Jobcentern der Landkreise Fragebögen entwickelt (Selbsteinschätzungsbögen).

Aus uns vorliegenden Eingaben ist zu sehen, dass diese Bögen häufig Daten abfragen, die für eine erfolgreiche Vermittlung nicht erforderlich sind. Beispielsweise wird nach der Nachbarschaft oder den Werten und Idealen des Betroffenen gefragt. Insgesamt werden die Betroffenen nicht darüber informiert, auf welcher Rechtsgrundlage die Datenerhebung erfolgt, dass sie teilweise freiwillig ist und wofür diese Angaben benötigt werden.



§ 67a SGB X

Veröffentlichung von Bewerberdaten

Grundsätzlich dürfen Sozialleistungsträger Sozialdaten dann erheben, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung einer ihnen im Sozialgesetzbuch zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist, § 67a Abs. 1 SGB X. Im Übrigen sind die Angaben freiwillig. Voraussetzung einer Erhebung ist also, dass der Leistungsträger diese Informationen unbedingt benötigt, um beispielsweise dem Leistungsempfänger ei-

ne Arbeit vermitteln zu können. Nur wenn der Betroffene in diesem Fall keine Angaben macht, verstößt er gegen seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten. Eine Datenerhebung, die faktisch auf eine Familienanamnese hinausläuft, ist als ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu werten. Die Veröffentlichung eines erstellten Bewerberprofils im Internet darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

Darf der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende meine Kontendaten abgleichen?

Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Sozialhilfe, die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Aufstiegsfortbildungsförderung und das Wohngeld zuständigen Behörden dürfen die Abfrage der Kontostammdaten beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung durchführen.



Kontenabruf

Voraussetzung für eine Datenabfrage ist, dass die Daten zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind und ein vorheriges Befragen des Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Vor einem Abrufersuchen ist der Betroffene auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen, was in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen kann. In der Regel muss der Betroffene nach Durchführung des Kontenabrufs von der abrufenden Behörde benachrichtigt werden.

Da grundsätzlich Sozialdaten beim Betroffenen selbst erhoben werden sollen, muss der Leistungsträger vor einer Kontenabfrage prüfen, ob die Abfrage geeignet, erforderlich und angemessen, d. h. verhältnismäßig ist. Ein Kontenabruf ist nicht erforderlich, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes ein ebenso geeignetes, aber für den Betroffenen weniger einschneidendes Beweismittel gibt. Routinemäßige oder anlasslose Abrufe sind unzulässig.

Die Erforderlichkeit des Kontenabrufs muss in der Leistungsakte dokumentiert werden. Die Dokumentationspflicht gilt auch für die Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen vor und nach der Durchführung des Kontenabrufs.

Gelangt der Leistungsträger zu der Einschätzung, nur über einen Kontenabruf erhalte er die benötigten Informationen, so darf er das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten folgende Daten abzurufen:

- die Kontonummer,
- den Tag der Errichtung und Auflösung des Kontos,
- den Namen und das Geburtsdatum des Kontoinhabers und des Verfügungsberechtigten,
- den Namen und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Kontostände und Umsätze werden nicht mitgeteilt.

Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit des automatisierten Datenabgleichs. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende überprüfen die Leistungsempfänger regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit anderen öffentlichen Stellen z. B. hinsichtlich des Bezuges anderer Sozialleistungen, deren Höhe und Bezugszeiträume, Versicherungspflichtzeiten geringfügiger Beschäftigung sowie Kapitalerträgen bzw. Kapital zur Alterssicherung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 52 SGB II. Eine ausdrückliche Information des Antragstellers vor Durchführung des Abgleichs ist gesetzlich nicht vorgesehen.



§ 52 SGB II

Sind Kfz-Halter-Abfragen erlaubt?

Sofern dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist, dürfen Auskünfte beim **Kraftfahrtbundesamt** zur Überprüfung von Kraftfahrzeughalterdaten eingeholt werden.



§ 52a SGB II

Des Weiteren können Auskünfte aus dem **Melderegister** und dem Ausländerzentralregister eingeholt werden. Auch dürfen Daten von Leistungsempfängern, die Wohngeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, an die nach dem **Wohngeldgesetz** zuständige Behörde übermittelt werden, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen des Ausschlusses vom Wohngeld erforderlich ist. Rechtsgrundlage hierfür ist § 52a SGB II.

Muss ich telefonische Auskünfte geben?



Nein. Alle zur Leistungsgewährung benötigten Daten sind von den Behörden zu ermitteln und zu verarbeiten. Nachdem die ersten Bescheide erteilt waren, stellten die Arbeitsgemeinschaften (jetzt: Jobcenter) fest, dass die Datenbestände in vielen Fällen fehlerhaft waren. Aus diesem Grund bot die Bundesagentur für Arbeit den damaligen Arbeitsgemeinschaften an, an einer Call-Center-Aktion durch ein von der Bundesagentur beauftragtes Call-Center kostenlos teilzunehmen. Mitarbeiter der Call-Center sollen telefonisch Daten bei den Betroffenen abfragen und mit dem vorhandenen Datenbestand abgleichen. Den Hilfebedürftigen gegenüber identifizieren sich die Mitarbeiter solcher Call-Center durch Benennung der Kundennummer für das Arbeitslosengeld II. Die Teilnahme an einer solchen Befragung ist freiwillig. Aus diesem Grund haben die Betroffenen das Recht, die Beantwortung von Fragen am Telefon zu verweigern. Die Ablehnung der Teilnahme an einer solchen Befragung rechtfertigt nicht den Verdacht auf Leistungsmissbrauch. Wird die Beantwortung der Fragen verweigert, so hat dies auch keine Auswirkungen auf die Leistungsgewährung. Eventuell wird der Betroffene von seinem Sachbearbeiter zu einem persönlichen Gespräch geladen, in dem dann die benötigten Daten erfragt und aktualisiert werden.

Wer darf wann und warum in meine Wohnung?

Hausbesuche

Hausbesuche dienen zum einen der Bedarfsfeststellung und zum anderen der Bedarfskontrolle. Die Unverletzlich-

keit der Wohnung ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht. Jeder Betroffene, bei dem ein Hausbesuch durchgeführt werden soll, kann der Behörde daher den Zutritt zur Wohnung verweigern. Er allein bestimmt, ob, wann und in welchem Umfang der Behördenmitarbeiter die Wohnung betritt.



§ 20 SGB X

Zur Ermittlung des Sachverhalts sind Hausbesuche nach § 20 SGB X i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X zulässig. Er ist jedoch immer nur dann durchzuführen, wenn er zur Klärung bereits bekannter Indizien hilft. Eine routinemäßige Durchführung von Hausbesuchen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch ohne vorherige Indizien ist unzulässig.

Verhältnismäßigkeit

Vielmehr ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor einem Hausbesuch zu prüfen, ob andere, den Betroffenen weniger belastende Möglichkeiten bestehen, um den Sachverhalt zu klären. Der im Einzelfall vorliegende Grund für den Hausbesuch ist durch einen Vermerk in der Akte zu dokumentieren. Die Entscheidung, ob ein Hausbesuch durchgeführt wird, sollte von dem jeweiligen Leiter der Grundsicherungseinrichtung getroffen werden.

Bei der Durchführung des Hausbesuches haben sich die Mitarbeiter durch unaufgeforderte Vorlage ihres Dienstausweises zu identifizieren. Sie haben den Betroffenen vor Durchführung des Hausbesuches die Gründe hierfür zu erläutern. Die Betroffenen müssen darüber belehrt werden, dass sie den Zutritt zu ihrer Wohnung verweigern können. Dies schließt auch eine Information darüber ein, welche Folgen die Verweigerung des Zutritts haben kann. Können die leistungserheblichen Tatsachen nicht auf andere Weise festgestellt werden, so kann dies zur Kürzung oder gänzlichen Versagung von Leistungen führen.

Eheähnliche Gemeinschaft

Häufig finden Hausbesuche statt, um festzustellen, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt. Anzumerken ist, dass sich Hausbesuche nur bedingt zur Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft eignen. Hierfür sind in erster

Linie Informationen erforderlich, die unter Umständen auch ohne Durchführung eines Hausbesuches erlangt werden können, wie z. B. Abstammung der Kinder, gemeinsame Konten oder Versicherungen. Der Hausbesuch ist allenfalls geeignet, noch bestehende "Restzweifel" auszuräumen.

Die Zustimmung zum Betreten der Wohnung beinhaltet nicht die Durchsicht der Schränke. Hierfür bedarf es einer gesonderten Einwilligung, da niemand gezwungen werden kann, den Inhalt seiner Schränke zu zeigen. Wird die Zustimmung erteilt, ist lediglich ein kurzer Blick in die Schränke, nicht jedoch ein "Wühlen" in dessen Inhalt erlaubt.

Presse, insbesondere Fernsehteams, haben keine Zutrittsberechtigung zur Wohnung der Betroffenen. Die an die Mitarbeiter der Behörde erteilte Einwilligung zum Betreten der Wohnung bezieht sich nicht auch auf Journalisten.



**§ 67a Abs. 2
SGB X**

Bei der Durchführung von Hausbesuchen ist zu beachten, dass von einer Befragung dritter Personen, wie z. B. Nachbarn, Abstand zu nehmen ist. Sozialdaten sind grundsätzlich vorrangig beim Betroffenen zu erheben. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann eine Befragung ohne Wissen des Betroffenen unter Umständen dann unumgänglich sein, wenn eine Sachverhaltsaufklärung auf andere Weise aussichtslos ist oder begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Betroffenen bestehen. Zu beachten ist, dass eine Befragung Minderjähriger ohne Einverständnis des gesetzlichen Vertreters unzulässig ist. Minderjährige dürfen außerdem nur im Ausnahmefall und nur dann, wenn sie unmittelbar betroffen sind, befragt werden.

Dürfen während des Hausbesuches Fotos angefertigt werden?

Nein, es sei denn, das Anfertigen von Fotografien ist für die Aufgabenerfüllung des Grundsicherungsträgers für Arbeitsuchende erforderlich.

In der Regel erfolgt die Datenerhebung während eines Hausbesuches. Die Durchführung des Hausbesuches ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Betroffenen erlaubt. Aus diesem Grund sollte der Betroffene bereits vor Beginn des Hausbesuches darauf hingewiesen werden, ob und in welchem Umfang von welchen Gegenständen der Wohnung Fotos angefertigt werden sollen. Er hat dann die Möglichkeit, sein Einverständnis zur Durchführung des Hausbesuches zu erteilen oder zu verweigern.

In jedem Fall, also unabhängig von der Kenntnis des Betroffenen, dürfen Fotografien nur gefertigt werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers erforderlich ist. Das Fotografieren ist eine Verarbeitung von Sozialdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO. In der Regel dürfte es genügen, dass der Außendienstmitarbeiter ein entsprechendes Protokoll über die Besichtigung der Wohnung und der einzelnen Gegenstände erstellt. Mit den in der Akte gespeicherten Fotos würden meist mehr Informationen als notwendig aufbewahrt werden. Lediglich in strittigen Einzelfällen wird sich die Erforderlichkeit der Speicherung der Daten aus Beweissicherungsgründen ergeben. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Muss ich meinen Leistungsbescheid im Original an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice senden?

Empfänger bestimmter Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder BAföG) und Menschen mit bestimmten Behinderungen können eine Befreiung von der Gebührenpflicht beantragen. Der Antrag muss bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice oder dem RBB gestellt werden. Zum Nachweis Ihrer Berechtigung

musste dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice in der Vergangenheit häufig das Original oder die beglaubigte Kopie des Bewilligungsbescheides über die Sozialleistung bzw. des Nachweises über die Behinderung vorgelegt werden. Diese Nachweise enthalten jedoch wesentlich mehr Informationen, als der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice für die Entscheidung benötigt, z. B. über die Wohnsituation oder über die sozialen Verhältnisse von Angehörigen. Aus diesem Grund haben wir mit dem RBB und dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vereinbart, dass Bescheinigungen des Sozialleistungsträgers, die bestätigen, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vorliegen, als ausreichend akzeptiert werden. Der vollständige Sozialleistungsbescheid muss dann nicht mehr eingereicht werden.

Wir haben hierzu mit dem RBB und dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice abgestimmte Musterformulare entwickelt. Im Anhang 2 zum Ratgeber finden Sie ein Musterformular, welches Sie zur Vorlage bei der Sozialbehörde verwenden können.

Muss ich meinen Arbeitslosengeld-II-Bescheid der Krankenkasse vorlegen?

Einige Krankenkassen lassen sich für die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Zuzahlungspflicht den vollständigen Bewilligungsbescheid über gewährte Sozialleistungen vorlegen und nehmen diesen in Kopie zu den Akten. Die Angaben im Leistungsbescheid sind jedoch für den Antrag auf Zahlungsbefreiung nicht relevant. Allein die Kenntnis über den Bezug von Arbeitslosengeld II als solches ist ausreichend. In der Regel haben die Krankenkassen bereits die erforderlichen Daten, da sie die Meldungen zur Krankenversicherung von den Grundsicherungsträgern für Arbeitsuchende erhalten. Eine erneute Datenerhebung wäre dann unzulässig.

Empfehlung:

Lassen Sie sich von Ihrer zuständigen Arbeitsagentur bzw. Jobcenter den Leistungsbezug bestätigen und reichen Sie ausschließlich diesen bei Ihrer Krankenkasse ein.

Wie erfolgt die Verarbeitung meiner Daten?

Die zur Leistungsgewährung erforderlichen Daten dürfen gespeichert werden. Dies erfolgt auch in elektronischer Form. Sämtliche von den Antragstellern abgegebenen Unterlagen werden in einer Akte zusammengefasst. Diese kann entweder als Papierakte oder elektronisch geführt werden.

Darüber hinaus wird in der Regel zur Berechnung von Leistungen sowie zur Vermittlung und Beratung der Leistungsberechtigten eine Software genutzt. Dieses Programm beinhaltet meist auch eine Dokumentation von Vermittlungsgesprächen sowie den Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen.

Für alle Datenverarbeitungen gilt, dass nur erforderliche Informationen gespeichert werden dürfen. Beispielsweise dürfen subjektive Eindrücke und Empfindungen des Sachbearbeiters – etwa zum äußeren Erscheinungsbild des Antragstellers – nur dann eingetragen werden, wenn sie leistungsrelevant sind.

Sämtliche gespeicherten Daten unterliegen strengen Datenschutzanforderungen. Die Jobcenter müssen durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass nur befugte Mitarbeiter auf Sozialdaten zugreifen können. Auch müssen alle Zugriffe protokolliert werden, um bei Verdacht auf Datenschutzverstöße die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüfen zu können.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Sowohl die elektronisch gespeicherten Daten als auch persönliche Unterlagen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum gespeichert werden. Dabei gilt: die zur Leistungsberechnung benötigten Daten werden zurzeit 5 Jahre nach dem letzten Leistungsbezug gelöscht, die Daten zur Vermittlung des Antragstellers bereits 10 Monate nach der letzten Vermittlungsbemühung. Entsprechende Unterlagen des Antragstellers sind jeweils spätestens nach diesen Zeiträumen zu vernichten oder zurückzugeben.

Welche Rechte habe ich als Betroffener?

Die verschiedenen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere die DS-GVO und das SGB X – räumen Ihnen Rechte ein, mit denen Sie die Einhaltung der Vorschriften bei den Daten verarbeitenden Stellen selbst kontrollieren können. Am wichtigsten sind dabei das Recht auf Akteneinsicht und das Recht auf Auskunft: Nur wer weiß, was über ihn gespeichert und verarbeitet wird, kann beurteilen, ob die Bestimmungen auch eingehalten werden. Werden die Daten nur in Akten vorgehalten, so wird Ihnen in der Regel die Möglichkeit eingeräumt werden, die Akten einzusehen. Das Recht auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X beinhaltet auch die Einsicht in die elektronisch gespeicherten Daten.

Akteneinsicht

Von dem Auskunftsrecht sollten Sie Gebrauch machen, wenn Ihnen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihre Daten nicht richtig oder zu Unrecht gespeichert sind. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn Ihre Daten in Schreiben der entsprechenden Stellen falsch angegeben sind.

Alle Verantwortlichen sind verpflichtet, Ihnen gebührenfrei Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann von Ihnen allerdings die Erstattung von Auslagen – beispielsweise für die Fertigung von weiteren Fotokopien – verlangt werden.

Darüber hinaus können Sie nach Art. 16 und 17 DS-GVO verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unzulässig gespeicherte Daten gelöscht oder zumindest gesperrt werden.

Informationsfreiheit

Während Sie, wie soeben geschildert, Auskunft über die Daten verlangen können, die zu Ihrer eigenen Person gespeichert sind, eröffnen Ihnen das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg in ihrem jeweiligen Geltungsbereich grundsätzlich den Zugang zu allen Akten bei Behörden. Hier kommt es nicht darauf an, ob Daten zu Ihrer Person enthalten sind oder nicht. Die Behörde muss allerdings zwischen Ihrem Informationsrecht und privaten sowie öffentlichen Geheimhaltungsinteressen abwägen.

So können Sie beispielsweise Informationen über die aktuellen Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit auf deren Internetseiten abfragen. Hier haben Sie bereits ohne Antragstellung die Möglichkeit, Aktenpläne, Durchführungsanweisungen, Geschäftsanweisungen, Handlungsempfehlungen, E-Mail-Infos und Verfahrensinfos einzusehen.

An wen kann ich mich wenden?

Die Jobcenter sind eigenverantwortlich Daten verarbeitende Stellen, die nach der DS-GVO verpflichtet sind, Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Zu den Aufgaben der Datenschutzbeauftragten gehört es, u. a. Ansprechpartner in Datenschutzfragen für die Betroffenen zu sein.

Ansprechpartner für Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Jobcenter sind im Übrigen:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30
53117 Bonn

Telefon: 0228 997799-0

Telefax: 0228 997799-550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Für die sieben brandenburgischen Kommunen, die sich entschieden haben, die Leistungsempfänger eigenständig zu betreuen, bleibt die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht die zuständige Aufsichtsbehörde. Dabei handelt es sich um folgende Landkreise: Landkreis Havelland, Landkreis Oberhavel, Landkreis Oder-Spree, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Landkreis Spree-Neiße und Landkreis Uckermark. Die Landesbeauftragte erreichen Sie wie folgt:

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht**

Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Sollte für Ihre Eingabe eine andere Behörde als die angesriebene zuständig sein, werden wir Ihr Anliegen gern an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterleiten. Selbstverständlich werden wir Sie über die Abgabe informieren.

Anhang 1

Hinweise zur datenschutzgerechten Ausgestaltung von Hausbesuchen durch die Sozialleistungsträger im Bereich der Leistungsgewährung nach den Vorschriften des SGB II und SGB XII

(Die Ausführungen basieren auf den vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein veröffentlichten Hinweisen.)

Die Behörden müssen ein klar strukturiertes Verfahren bei der Durchführung von Hausbesuchen vorgeben, an dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren können.

Bevor die Behörde einen Hausbesuch anstrebt, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Vor Durchführung eines Hausbesuches ist stets zu prüfen, ob nicht andere Möglichkeiten der Sachverhaltsklärung bestehen, die weniger belastend für den Bürger sind.
2. Der konkrete Grund des Hausbesuches, z. B. Anhaltspunkte für einen Leistungsmissbrauch, ist in der Akte zu vermerken.
3. Über die Durchführung des Hausbesuches sollte der Leiter oder ein speziell beauftragter Mitarbeiter des Amtes entscheiden.
4. Hausbesuche dürfen nur durch besonders autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden.
5. Die Beauftragung und die Durchführung müssen schriftlich festgehalten werden. (Eine Musterdienstweisung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften inkl. eines Musters eines Prüfauftrages, Prüfprotokolls und Prüfberichtes können Sie bei den Landesbeauftragten erfragen.)
6. Bei der Durchführung des Hausbesuches sollte die Behörde folgende Punkte berücksichtigen:
7. Der Hausbesuch sollte durch ein Team, bestehend aus einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter, durchgeführt werden.
8. Die Mitarbeiter des Amtes haben sich zu Beginn des Hausbesuches unaufgefordert durch Vorlage ihres Dienstausweises auszuweisen.
9. Die Mitarbeiter sollten bei der Durchführung ein einheitliches Verfahren anstreben. Dies kann z. B. durch eine Dienstweisung erreicht werden.
10. Die Gründe für den Hausbesuch müssen dem Betroffenen zu Beginn des Hausbesuches in einem Gespräch erläutert werden.
11. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen darauf hinweisen, dass der Betroffene den Zutritt zur Wohnung verweigern kann und welche Folgen die Verweigerung des Zutritts hat.
12. Die Behördenmitarbeiter dürfen den Betroffenen nicht durch Vorspiegeln falscher Tatsachen unter Druck setzen. Eine Aufklärung über das Zutrittverweigerungsrecht und die daraus möglichen Folgen genügt. Der Betroffene entscheidet selbstständig, ob er den Mitarbeitern Zutritt gewährt oder nicht.

13. Grundsätzlich ist von einer Befragung minderjähriger Personen abzusehen. Minderjährige dürfen nur im Wege eines Hausbesuches befragt werden, wenn Sie unmittelbar Betroffene sind und das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zur Befragung vorliegt.
14. Eine Befragung eines Minderjährigen über die persönlichen Verhältnisse eines Dritten ist grundsätzlich unzulässig.
15. Eine routinemäßige Durchsicht der Schränke ist nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann sie jedoch möglich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre. Hierzu bedarf es jedoch der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.
16. Während des Hausbesuches ist der Betroffene über die Verfahrensabläufe zu informieren. Er hat das Recht, während des Hausbesuches Einsicht in das Prüfprotokoll zu nehmen.
17. Der Betroffene hat jederzeit die Möglichkeit den Hausbesuch abubrechen, mit der möglichen Folge eines nicht vollständig ermittelten Sachverhaltes.
18. Dem Betroffenen ist auf Wunsch eine Abschrift des Prüfprotokolls auszuhändigen.
19. Der Betroffene kann nach Abschluss des Hausbesuches eine Gegendarstellung erstellen.
20. Im Grundsatz ist von einer Befragung dritter Personen, wie z. B. Nachbarn oder Hausmeister Abstand zu nehmen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann eine Befragung Dritter ohne Wissen des Betroffenen unumgänglich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre.
21. Eine Datenspeicherung nach Abschluss des Hausbesuches durch den Ermittlungsdienst ist grundsätzlich unzulässig.
22. Sobald der Hausbesuch abgeschlossen ist und die Ergebnisse an den Auftraggeber (z. B. die Jobcenter) übermittelt wurden, hat der Ermittlungsdienst alle personenbezogenen Daten zu löschen.
23. Die Durchführung einer Observation durch die Mitarbeiter des Amtes ist grundsätzlich unzulässig. Eine Observation kann in wenigen Fällen unter datenschutzrechtlichen Aspekten zulässig sein, wenn es sich um einen „besonders schwerwiegenden“ Leistungsmissbrauch handelt und eine anderweitige Aufklärung nicht möglich wäre. Das bedeutet, der Sozialleistungsträger muss in besonderem Maße den „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ berücksichtigen.

Anhang 2

Zwischen ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice und Datenschutzbeauftragten abgestimmtes Musterformular für eine Bescheinigung zum Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen bei Empfängern von ALG II

Bescheinigung zur Vorlage beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

(Gilt nur in Verbindung mit dem Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag, bitte dem Antrag beifügen)

(Vom Antragsteller auszufüllen)

Name

Vorname

Straße

Ort

Der Antragsteller ist Empfänger von Sozialgeld oder ALG II einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II

Die Leistungen werden für den Zeitraum

von _____ bis _____ bewilligt.

Datum

Behörde/Stempel/Unterschrift